

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.12.1983

Geschäftszahl

81/05/0039

Rechtssatz

Der Paragraph 19 der Wr. Kehrverordnung und § 13 Abs 1 des Wr. Feuerpolizeigesetzes beinhalten keine selbständigen Straftatbestände, sondern verweisen nur auf andere Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften. Durch die Zitierung dieser Blankettstrafnormen wird die Vorschrift des § 44 a lit b nicht erfüllt. (Hinweis auf E vom 5.12.1980, 2876/79)